



Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 3 - Soziales
Referat Behinderung und Inklusion
Fischer-von-Erlach-Straße 47
5020 Salzburg
E-Mail: soziales@salzburg.gv.at

Behinderung
und Inklusion

Antrag auf pflegerische Betreuung an Schulen für das Schuljahr 2025/26 (§ 15 Abs 1 lit a Salzburger Teilhabegesetz)

Damit die Bearbeitung zeitgerecht erfolgen kann, ist die Einbringung bis **spätestens 1.4.2025** erforderlich. Diese kann sowohl elektronisch (per E-Mail) als auch physisch (in Papierform) erfolgen.

Antragsteller/in (Daten des Kindes):

Zutreffendes bitte ankreuzen!

| | | | |
|---|----------|--|--|
| Familiename: | | Vorname: | |
| Geschlecht: | geb. am: | Vers.-Nr.: | |
| Staatsbürgerschaft: (Beilage erforderlich!) | | | |
| Erforderliche Beilagen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei österreichischen Staatsangehörigen: Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit (Kopie Reisepass/Personalausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis) ■ Bei nichtösterreichischen Staatsangehörigen: Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (z.B. Anmeldebescheinigung, Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung) | | | |
| Straße/Haus-Nr.: PLZ/Ort: | | | |
| Schule: (bei Schulanfänger/innen die einschreibende Schule) | | | |
| Bezug von Pflegegeld: <input type="checkbox"/> ja, Stufe: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt | | | |
| Diagnose: (Beilage erforderlich!) | | | |
| Erforderliche Beilagen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Aktuelle Arztbriefe/ärztliche Atteste/Befunde | | | |
| Erforderliche <u>pflegerische</u> Maßnahmen: | | Erforderliche <u>medizinische</u> Maßnahmen: | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe beim Ein- und Aussteigen in den/aus dem Schulbus | | <input type="checkbox"/> Absaugen | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe beim An- und Auskleiden | | <input type="checkbox"/> Katheterisieren | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe beim Toilettengang/Inkontinenzversorgung | | <input type="checkbox"/> Medikamente (im Falle einer Verabreichung während des Aufenthalts in der Schule!) | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe bei der Körperpflege | | <input type="checkbox"/> Sondenernährung | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe bei der Essenseinnahme | | <input type="checkbox"/> sonstige <u>medizinische</u> Maßnahmen: | |
| <input type="checkbox"/> Hilfe bei der Mobilität in der Schule | | | |
| Ist geplant, Nachmittagsbetreuung in Anspruch zu nehmen? <input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich an Tagen <input type="checkbox"/> nein | | | |

Daten der/des Obsorgeberechtigten bzw Vertretungsbefugten des Kindes:

| | |
|--|-----------------|
| Vertreter/in ist: <input type="checkbox"/> Obsorgeberechtigte/r (zB Eltern) <input type="checkbox"/> Vertreter/in nach dem Erwachsenenschutzgesetz (Beilage nur erforderlich, bei Vertretung eines volljährigen Kindes durch Erwachsenenvertreter/in) | |
| Familienname: | Vorname: |
| Tel.-Nr.: | E-Mail: |
| <input type="checkbox"/> gleiche Adresse wie das Kind <input type="checkbox"/> andere Adresse (falls andere Adresse, bitte folgende Daten bekanntgeben): | |
| Straße/Haus-Nr.: PLZ/Ort: | |
| Erforderliche Beilagen: <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis des/der Erwachsenenvertreter/in: Bestellsurkunde, Gerichtsbeschluss | |

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der Antrag ist **vollständig auszufüllen**. Zutreffendes bitte ankreuzen, alle Datenfelder ausfüllen und alle erforderlichen Beilagen anfügen.
- Bei der beantragten Leistung handelt es sich um eine Hilfeleistung der sozialen Dienste gemäß § 15 Salzburger Teilhabegesetz (STHG). Auf diese Leistung besteht **kein Rechtsanspruch**; das bedeutet insbesondere, dass **keine bescheidmäßige Erledigung** erfolgt. Allgemeine Voraussetzung ist zum einen die **österreichische Staatsbürgerschaft**; EWR-Bürger/innen und **Drittstaatsangehörige** sind unter den in § 4 Abs 2 STHG **bestimmten Voraussetzungen** den österreichischen Staatsbürgern **gleichgestellt**. Zum anderen ist ein **Hauptwohnsitz** im Bundesland **Salzburg** notwendig.
- Die Salzburger Landesregierung ist bemüht, gemeinsam mit der Schule und der Volkshilfe Salzburg (die das Betreuungspersonal bereitstellt) einen **möglichst unbürokratischen Ablauf** zu gewährleisten. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass Informationen, soweit sie die pflegerische Betreuung ihres Kindes betreffen, zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht bzw weitergeleitet werden (Hinweis zum Datenschutz).
- Es ist für den Erhalt der Leistung **grundsätzlich keine Begutachtung Ihres Kindes** erforderlich. In Ausnahmefällen behält sich die Salzburger Landesregierung vor, eine Begutachtung durch Sozialärzt/innen des Amtes der Landesregierung durchzuführen. Sollte dies erforderlich sein, werden Sie selbstverständlich rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt der Begutachtung informiert.
- Für den Fall, dass das Kind **keine pflegerische Betreuung** erhält, wird der Vertreter/in des Kindes ein Schreiben übermittelt, dem zu entnehmen ist, dass keine pflegerische Betreuung genehmigt wird.

Datum

Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten bzw.
Vertretungsbefugten des Kindes

Kontaktadresse

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 3 - Soziales, Referat Behinderung und Inklusion
 5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47
 Tel.: +43 662 8042 3552 | Fax: +43 662 8042 3883
 E-Mail: soziales@salzburg.gv.at

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw. die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg

KPMG Advisory GmbH

Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth

Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz

E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at

Tel. +43 732 6938 0

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche dem Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsgründen zuwiderlaufen.

Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.